



ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG · Postfach 81 01 50 · 70518 Stuttgart

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
z. Hd. Herrn Wilmsmann, Herrn Dr. Geers
Herrn Scharnagl,
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Fax: 0228 14 64 63

Vorab per Mail: ulrich.geers@bnetza.de
konsultation@bnetza.de

CC: w.berner@lfk.de
gf@antenne1.de

ORGANISATION

- Stuttgart - Mittlerer Neckar
UKW 101.3 · 106.9
- Reutlingen - Schwarzwald
UKW 89.3 · 103.1 · 103.4 · 105.4
- Hellbronn - Hohenlohe
UKW 89.1 · 89.5 · 100.1 · 106.0
- Pforzheim - Enzkreis
UKW 107.0
- Göppingen - Filstal
UKW 105.4
- Stuttgart, 17.01.2017 / SI

1) Ø stabos, LMA,
MB, MB, -9, -6
2) -bl-1a bitte
beröckte. als Erg
des lat. Kons.
3) -1a z.ug.

[Handwritten signature]
-19/17

**Stellungnahme zum Entgeltgenehmigungsverfahren BK3b-16/118, hier
Konsultationsentwurf vom 21.12.2016 – geschwärzte Version – ohne Anlagen**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrter Herr Dr. Geers,
sehr geehrter Herr Scharnagl,

vielen Dank für die weitere Ermöglichung einer Stellungnahme durch Ihre
Kammer.

Wir begrüßen ausdrücklich die Deckelung der Vorleistungspreise. Rechnen wir
allerdings die Ansätze von 2013 weiter (Preisliste und AGB der MB) liegen die
Vorleistungspreise jenseits einer akzeptablen Preissteigerung.

Wir hatten damals berechnet und Ihrem Hause vorgelegt, dass bei Berechnung
nach KeL schon die Preise 2013 hätten niedriger sein müssen.

Rückbaukosten sind nach wie vor nicht akzeptabel, diese hätten zu Beginn des
jeweiligen Invests in Antennen erfolgen müssen, kaufmännisch seriös. MB hat sie
sich jedoch innerhalb der ersten 10 – 15 Betriebsjahre, bedingt durch die
Gewinnspanne, zumindest 1 – 2, wenn nicht sogar mehrfach „verdient“, weshalb
sie so künftig nicht mehr anzusetzen sind.

In 4.1.2.2.1 des Konsultationsentwurfs wird im Übrigen ausgewiesen, dass MB
sehr wohl Rückstellungen für Rückbaukosten ansetzt, warum nicht auch für den
Teil des Geschäftsbetriebs mit dem das meiste Geld verdient wird, zeigt uns
verständnislos.

Ein weiterer Aspekt scheint betrachtenswert:

Sollte ab 2030 DAB+ tatsächlich UKW ablösen, bedarf es Platz an den Türmen und Masten um Antennen aufzuhängen. Hier können an Stelle der abzubauenen UKW-Antennen, die DAB+ Antennen rücken, womit Rückbaukosten obsolet sind. Der sorgfältige Kaufmann kalkuliert dies ein und wird nur Aufbaufirmen beauftragen, die den „Umbau“ dann gleich integrieren, ohne Mehraufwand entstehen zu lassen.

Der Restbuchwertansatz wird begrüßt, als einzig richtiger Ansatz.

Die Abschreibungsdauer sollte auf 15 - 20 Jahre angehoben werden, quasi der Mindestnutzungsdauer entsprechend.

Ersatzinvestitionen werden von MB grundsätzlich in UKW nicht mehr getätigt (Aussage von MB-Vertretern anlässlich der Anhörung im Vorfeld dieser Konsultation). Somit ist die Sinnhaftigkeit von Verrechnungspreisen, aktivierter Eigenleistung AEL, Bruttoinvestwerten, Verzinsungsansätzen zu hinterfragen.

Zu den Afa-Sätzen gilt das oben Geschriebene.

Ein besonderes Augenmerk sollte nochmals auf die Betriebskosten und Umlagen von Gemeinkosten gelegt werden. So werden unseren Recherchen nach, diese nicht korrekt auf alle Nutzer verteilt, UKW wird über alle Maßen belastet. Unklar ist uns noch immer, wie sauber zwischen Kosten, die für UKW als auch andere Dienste (noch nicht dem Wettbewerb zugeführte Bereiche wie DAB+, DVB-T, ...) anfallen. So nutzt das MB-Netzwerküberwachungszentrum hierfür dieselben Techniken und dasselbe Personal für Überwachung, Entstörung und Wartung etc. zum Nachweis der Unstimmigkeiten bei DFMG/MB).

Die DFMG (Deutsche Funkturm GmbH, Münster) ist als Vorleister für MB in Sachen Türme und Immobilien Monopolist im Bereich Telekommunikation und somit zu regulieren.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Preismissbrauchsverfahren stichprobenhaft die Preise der DFMG gegenüber MB als Großkunden und den anderen „Klein“-Kunden verglichen, jedoch nicht die Kalkulation dahinter, weshalb es zu erheblichen Verwerfungen zu Ungunsten der „Kleinen“ kommt.

Die komplette Überprüfung aller DFMG-Standorte muss unbedingt durch Ihr Haus erfolgen, denn die Preisherbeiführung der DFMG hält einer Überprüfung nach KeL-Maßstäben nicht stand.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Verfahren nur Antennen oberhalb 100 m Turmhöhe überprüft, die Mehrzahl der Antennen hängt tiefer und an niedrigeren Türmen/Masten.

Die Preisstruktur der DFMG führt daher zu Verzerrungen und erheblich höheren Belastungen gerade der kleinen Veranstalter gegenüber den Großen der Branche (siehe auch Eingangsstatement). Auch ist hier aufgrund der Topografie ein erhebliches Nord-Süd-Gefälle nicht von der Hand zu weisen.

Für den Wettbewerb erheblich relevant ist die Differenz zwischen reguliertem Vorleistungspreis und reguliertem Endkundenpreis, der sogenannten Preis-Kosten-Schere. Leider ist im Konsultationsentwurf diese nicht vorgegeben, weshalb für den Wettbewerb einerseits und alle Hörfunkveranstalter andererseits höchste Unsicherheit zur Wechselentscheidung vorliegt.

So bedarf ein jeder Wechsel einer umfassenden Prüfung der Chancen die sich daraus ergeben, so auch der Kosten-Nutzung-Effekt. Dies ist nicht gegeben, weshalb Entscheidungen verzögert werden. Wechsel können vermutlich erst wieder 2018 erfolgen, da zeitliche Vorläufe zu beachten sind (Kündigungsfristen gegenüber der MB, Gremienentscheidungen in den Häusern der Veranstalter, ...).

Hier sollte zumindest eine gewisse Flexibilität für Wettbewerber und Veranstalter hinsichtlich unterjähriger Vertragskündigung ggü. MB und längerer Übergangszeiten (6 – 9 Monate) in den Entwurf aufgenommen werden.

Äußerst kritisch sehen wir die bereits im Markt vorliegenden Bundle-Angebote der MB gegenüber Hörfunkveranstaltern, da diese aus unserer Sicht seitens der Kammer kaum überprüfbar sind bzw. auch in Zukunft nicht werden. Dies betrifft auch Quersubventionierungen aus Werbetöpfen des neuen Eigners der MB.

Hier die o. g. zusammenfassenden Punkte en detail:

S. 26:

Die Kammer hat sich dafür entschieden, dass Restbuchwerte zum Ansatz kommen. Allerdings werden im Gegenzug Rückbaukosten in Zukunft berücksichtigt. Grundsätzlich begrüßen wir diese Entscheidung, da wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargelegt, der Ansatz von Wiederbeschaffungswerten realitätsfern wäre und der Media Broadcast eine unverhältnismäßige Gewinnmaximierung erlaubt hätte.

S. 29:

Das Auswahlinteresse der Radioveranstalter war und ist das treibende Element zur Liberalisierung des Marktes für UKW-Sendernetzbetriebsleistungen. Allerdings ist die Auswahl der Radioveranstalter dadurch begrenzt, dass die frequenzregulatorischen Rahmenbedingungen die Auswahl stark begrenzen und zudem die Ressource Mastkapazität in der Mehrzahl der Fälle keine Alternativen zulässt.

S. 31:

Es ist zu begrüßen, dass die Beschlusskammer erneut darauf hinweist, dass ein Austausch der Bestandsantennen volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, unter der technisch begründeten Annahme, dass die Antennen in der voraussichtlichen Laufzeit von UKW bis min. 2030 nicht erneuerungsbedürftig sind. Diese technische Annahme wollen wir an dieser Stelle nochmals deutlich unterstreichen.

S. 32:

Die Beschlusskammer verweist darauf, dass die Preise und Leistungen DFMG aus rechtlichen Gründen seitens der Bundesnetzagentur nicht reguliert werden können. Weitere Ausführungen werden im vorliegenden Konsultationsentwurf leider nicht getätigt. Aus Sicht der Marktteilnehmer ist eine Regulierung der Preise der DFMG weiterhin unabdingbar. Zu diesem Punkt sind aus unserer Sicht daher weitere Ausführungen zum rechtlichen Hintergrund dieser Entscheidung unverzichtbar.

S. 35:

Die Tatsache, dass die Einführung von DAB+ weitaus stärker medienpolitisch geprägt ist und nicht von der Höhe der UKW-Verbreitungskosten abhängt, bestätigt unsere Position zu diesem Thema. Allerdings stellt sich uns die grundsätzliche Frage, inwiefern beim Ansatz von Restbuchwerten im Vergleich zu den vorherig regulierten Preisen die Kosten überhaupt steigen können, da bekanntermaßen im ersten Preisfestsetzungsverfahren ein Mittelwert zwischen Restbuchwert und Wiederbeschaffung zum Ansatz kam.

S. 38:

Wir begrüßen die Feststellung der Beschlusskammer, dass durch die Etablierung neuer Sendernetzbetreiber im UKW-Bereich auch ein Sprung der alternativen Sendernetzbetreiber in den digitalen Bereich erfolgen kann. Dies setzt allerdings einen funktionierenden Markt im Endkundensektor voraus, den wir in Anbetracht der von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf benannten Preisfaktoren (z. B. Querverrechnung mit DAB+-Leistungen, Bundleangebote mit Werbemitteln durch MB etc.) als äußerst kritisch sehen.

S. 42:

Der Kostenansatz der MB für die zu erwartenden Rückbaukosten durch eigene Kräfte ist stark in Zweifel zu ziehen. In der Praxis baut in der Regel eine Montagefirma (Fremdbeauftragung) bestehende Antennen zurück. Hierfür sind erfahrungsgemäß Kosten von max. 10 % des kostengünstigsten Wiederbeschaffungspreises anzunehmen. Es gibt auch keinen Grund anzunehmen, dass die benannten Werte aus dem Mobilfunkbereich (1% der Kapitalkosten) im Rundfunkbereich grundlegend andere wären.

S. 45:

Hier trifft die Beschlusskammer die Aussage, dass Investitionen in Filter im Umfang der niedergelegten Leistungspflichten der Antragstellerin berücksichtigt. Aus der praktischen Umsetzungserfahrung wissen wird, dass MB versucht, in diesem Fall eine Lücke wiederum zu Lasten der neuen Sendernetzbetreiber auszunutzen. Es ist wie verschiedentlich bereits dargelegt, nicht nachzuvollziehen, warum ein in die Weiche integrierter Filter Bestandteil des regulierten Vorleistungspreises ist, ein Einzelfilter dagegen nicht. Wir bitten die Beschlusskammer hier eine entsprechend verbindliche Entscheidung zu treffen, welche diesen technisch vergleichbaren Umständen Rechnung trägt.

S. 46:

Die Beschlusskammer liefert eine ausführliche Begründung zur Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von Real 5,72 % und Nominal 6,96 % nach der WACC/CAPM-Methode. Trotz betriebswirtschaftlicher und mathematischer Nachvollziehbarkeit ist die Höhe des Zinssatzes in Anbetracht der voraussichtlichen langen Zinsflaute im Euro-Raum zumindest für den Regulierungszeitraum nicht nachvollziehbar und unserer Ansicht nach nicht tragbar. Auch hinkt der Aspekt der Risikobewertung im Vergleich zum Breitbandausbau, da die Antragstellerin kaum Investitionsbedarf im Bereich der UKW-Antennen hat und somit „bequem auf der Bettdecke“ das nicht einmal selbst investierte Kapital hoch verzinsen kann. Da ein erheblicher Teil der Investitionen in das Antennennetz noch aus Zeiten der Deutschen Bundespost stammt, ist der zugestandene Zinssatz wiederum ein Freispiel zur Gewinnmaximierung.

S. 78:

Die ökonomische Abschreibungsdauer von 12 Jahren halten wir für zu kurz, da neben der deutlich höheren technischen Nutzungsdauer die steuerliche Abschreibbarkeit der Anlage unabhängig von der aktiven Nutzungsdauer beim Investor erhalten bleibt. Auch sind Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen, sofern nicht erfolgt, von der Behandlung der Neuinvestitionen zu trennen. Neuinvestitionen waren bislang nicht Bestandteil der aktuellen Vorleistungspreise und sind aus unserer Sicht strikt zu trennen. Der zugestandene Investitionsbetrag von 3 Mio. € p. a. bundesweit für Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen ist deutlich überzogen, da MB nachweisbar in den vergangenen Jahren in das Bestandsnetz der Antennen kaum investiert hat. Das Antennennetz wird seitens MB seit Jahren alleinig auf Verbrauch gefahren. So stellt sich die Frage, ob die Kammer einen entsprechenden Investitionsplan für den regulierten Zeitraum abgefordert hat und ob diese noch zu tätigenen Investitionen ex post durch die Bundesnetzagentur einer Kontrolle unterzogen werden. Rein rechnerisch entsprechen 3 Mio. € einer Investition in ca. 15 Großantennenanlagen bundesweit jährlich. Diese Menge an Antennenenerneuerungen hat die MB unseres Wissens nach in den vergangenen 10 Jahren in Summe nicht aufgebracht.

S. 81:

Das neue Preismodell der DFMG ist uns bekannt, eine Kalkulation für die Standorte der SBW fügen wir der Stellungnahme bei (Anlagen 1, 2 und 3). Siehe dazu unsere Anmerkungen in der Zusammenfassung (fehlende KeL-Kalkulation, fehlende Prüfung der Kalkulation der Mehrzahl der Standorte). Offen ist zudem weiterhin die Berücksichtigung von Mehrfachnutzungen der Antennen durch die MB, was an allen Standorten mit Weichenanlagen der Fall ist. Die Mietpreise für die Antennenflächen werden einmalig unabhängig von der Nutzerzahl an die DFMG entrichtet.

Zur PAK-Verrechnung ist anzumerken, dass ein Kostenansatz für Frequenzplanung und Intermodulation nicht gerechtfertigt ist. Die Frequenzplanung obliegt dem Inhaber der Frequenzzuteilung, d. h. in der Regel dem Radioveranstalter oder dem neuen Sendernetzbetreiber. Für Berechnungen zur Intermodulationssituation verweigert MB für Bestandsantennen jegliche Zusammenarbeit und ist auch nicht bereit, hierzu Daten zur Verfügung zu stellen. Die Antennenprüfung ist unserer Meinung nach unter den Betriebskosten zu berücksichtigen. Zur Antennenprüfung liegen uns Angebote vor, wobei für eine Antenne mit 40 Elementen (100 kW ERP) diese Leistung am Markt einschl. Messungen für knapp unter [REDACTED] eingekauft werden kann.

S. 82:

Der Ansatz eines Aufwandes zur Berechnung von Intermodulationsprodukten hinsichtlich Flugfunkfrequenzen ist nicht gerechtfertigt, da hierzu keinerlei Aktivitäten von der MB erbracht werden. Stattdessen werden alle Aufgaben, auch die antennenspezifischen Aspekte, auf den Sendernetzbetreiber bzw. Zuteilungsinhaber abgewälzt. Für frequenzplanerische Tätigkeiten sehen wir bei Bestandsfrequenzen keine Notwendigkeit, hierbei ist vielsagend die Tätigkeitsbeschreibung im Konsultationsentwurf als BGGH geschwärzt. Bei Antennenprüfungen entsteht zudem kein Aufwand der MB für Dritte, da die notwendigen Abschaltungen in diesen Fällen durch den Sendernetzbetreiber durchgeführt werden. Das passive Element „Antenne“ wird im Normalfall über das Sendegerät geschaltet. Der normale Betriebsweg sieht bei Anwesenheit des Sendernetzbetreibers kein Zwangsabschalten über die Blockschleife vor.

S. 83:

Hinsichtlich der Gemeinkosten wird unserer Meinung nach ein zu hoher Ansatz weiterhin berücksichtigt, u. a. deswegen, weil in einem stagnierenden bzw. rückläufigen Markt weiterhin Aufwendungen für Vertrieb und Marketing enthalten sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Geschäftsfeld in einem engen, stark abgegrenzten Markt weiterhin aktiv vertrieblich unterstützt werden muss. Da liegt der Verdacht erheblicher Querverrechnungen mit entsprechenden Aufwänden für andere Produkte sehr nahe.

S. 86:

Die Härtefallregelung mit einer Begrenzung auf 15% bezogen auf das Netz eines Radioveranstalters halten wir für zu hoch. Siehe Zusammenfassung zu Beginn unserer Stellungnahme.

S. 90:

In den Darlegungen zu den einmaligen Vorleistungsentgelten finden sich Ungereimtheiten und Unregelmäßigkeiten auf die wir im Folgenden noch kurz eingehen wollen:

Die viel zitierten Sendergestelleleistungen (besser wäre Senderausgangsleistung, da sich mehrere Sender in einem Gestell befinden können), wurden von MB keineswegs im Rahmen des regulierten Umstiegsprozesses vereinbarungsgemäß geliefert, sondern mussten im Rahmen einer Standortbegehung durch den Kunden einzeln erhoben werden. Dieser Umstand behinderte erheblich die rechtzeitige Bereitstellung der Anlagen und führte zu Verzögerungen im Bestell- und Aufbauablauf, so dass in Konsequenz der strittige Punkt Bereitstellungsentgelt bis heute ungeklärt und in Folge gerichtsanhängig ist.

S. 98:

Bei den mittlerweile für den Bereich der SBW erfolgten 38 Übergaben war nicht in einem Fall ein sogenannter TE anwesend, auch wurden seitens der MB keine Messungen mit eigenem Messequipment durchgeführt und die MB hat keine eigenen Protokolle geführt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatz sogenannter Rüstzeiten mehr als fraglich. Die SBW ist weiterhin nicht bereit, für nicht erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe Entgelte zu entrichten, auch wenn diese im Rahmen der Regulierung berücksichtigt wurden.

S. 103:

Die Kammer legt dar, dass die Antworten auf die Abfrage zu Senderkosten keine hinreichende Basis für geclusterte Entgeltzuschläge im Endkundenbereich zuließen. Daraus schließt sich unserer Ansicht nach, dass der echte Marktanteil der alternativen Sendernetzbetreiber zu gering ist und daher im Endkundenmarkt durch Preis-Kosten-Scheren seitens der MB weiterhin stark gefährdet ist.

Zur Anlage: Standort Badenweiler

Am Standort Badenweiler ging die bestehende Antennenanlage, auf der 6 UKW-Programme abgestrahlt werden, Ende des Jahres 2016 in das Eigentum der MB über. Im Zuge der Gleichbehandlung beantragen wir alle Frequenzen an diesem Standort regulatorisch gleich zu behandeln. Somit sind Vorleistungspreise für die Frequenzen 89,2 MHz, 92,6 MHz und 97,0 MHz in die Preisliste mit aufzunehmen. Bereits reguliert sind 101,1 MHz, 105,1 MHz und 106,0 MHz. Sollte dies so nicht gehen, sollten zumindest die umzulegenden Kosten entsprechend auf alle Frequenzen umgelegt werden.

Seite 8 von 8

Wir erwarten hierdurch eine deutliche Preisminderung, da in Summe über ein und dieselbe Antenne am Standort Badenweiler 6 Programme abgestrahlt werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Gerne erläutern wir unsere Unterlagen und Ausführungen auch zeitnah persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Organisation



ppa. Hans-Jürgen Neumann
Kaufmännischer Leiter



René Knobloch
Technischer Leiter